

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. Februar
1985 ohne mündliche Verhandlung
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landes-
sozialgerichts Hamburg vom 10. Mai 1979 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung
an das Landessozialgericht zurückverwiesen.



G r ü n d e :

I

Die Klägerin wendet sich gegen die Versagung von Arbeitslosen-
hilfe (Alhi).

Sie ist seit Mai 1976 verheiratet. Nach den Feststellungen des
Landessozialgerichts (LSG) erhielt ihr Ehemann seit dem 13. Au-
gust 1976 Alhi, und zwar seit 1. September 1976 in Höhe von
139,20 DM und seit 27. Oktober 1976 in Höhe von 152,40 DM wö-
chentlich. In der Lohnsteuerkarte des Ehemannes war mit Wirkung
ab 1. September 1976 die Lohnsteuerklasse III, in der Karte der
Klägerin die Lohnsteuerklasse V eingetragen.

Den Antrag der Klägerin auf Alhi vom 15. September 1976 lehnte
die Beklagte mit der Begründung ab, daß der dem Ehemann zu-
stehende Alhi-Anspruch höher sei, als derjenige, welcher der
Klägerin zustehen würde. Ihr Anspruch sei deshalb nach § 139 des
Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) ausgeschlossen (Bescheid vom
12. November 1976; Widerspruchsbescheid vom 6. Dezember 1976).

Durch Urteil vom 24. Oktober 1977 hat das Sozialgericht (SG) die
Klage abgewiesen. Die Berufung der Klägerin hat das LSG durch
Urteil vom 10. Mai 1979 zurückgewiesen. Beide Gerichte sind von
der Gültigkeit des § 139 AFG ausgegangen. Das LSG hat ausgeführt,
nach dieser Vorschrift erhalte nur ein Ehegatte Alhi, wenn beide
- wie hier - nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten zugleich



die Voraussetzungen des Anspruchs auf Alhi erfüllten, und zwar entweder nach Bestimmung beider Ehegatten oder, wenn diese - wie hier - fehle, derjenige mit dem höheren Anspruch. Der höhere Anspruch stehe vorliegend aber dem Ehemann der Klägerin zu. Der Klageanspruch scheitere mithin bereits an der Regelung des § 139 AFG.

Mit der Revision hat die Klägerin geltend gemacht, daß § 139 AFG wegen Verstoßes gegen Art 3 und 6 des Grundgesetzes (GG) verfassungswidrig sei.

Sie beantragt,

unter Aufhebung der angefochtenen Urteile der
Klage stattzugeben.

Die Beklagte beantragt,

die Revision der Klägerin zurückzuweisen.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat auf Vorlage des Senats am 10. Juli 1984 in dem Verfahren 1 BvL 44/80 beschlossen:

"§ 139 Satz 1 und 2 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) vom
25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl I S 582)

in der Fassung des Artikels 27 Nummer 19 des Einfüh-
rungsgesetzes zum Einkommensteuerreformgesetz (EG-EStRG)
vom 21. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl I S 3656)

sowie

in der Fassung der späteren Veränderung durch Artikel 1
Nummer 51 des Fünften Gesetzes zur Änderung des Arbeits-



Förderungsgesetzes (5. AFG-ÄndG) vom 23. Juli 1979

(Bundesgesetzbl I S 1189)

sind mit Artikel 3 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 6

Absatz 1 des Grundgesetzes unvereinbar und daher nichtig."

Auf die Begründung dieses Beschlusses, der den Beteiligten in dem wiederaufgenommenen Verfahren bekanntgegeben worden ist, wird Bezug genommen.

Die Beteiligten sind mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch Urteil einverstanden (§ 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

II

Die Revision ist im Sinne der Zurückverweisung der Sache an das LSG begründet.

Der berufungsfähige Anspruch der Klägerin scheitert nicht an der Regelung des § 139 Sätze 1 und 2 AFG, wonach nur einem von den beiden gleichzeitig anspruchsberechtigten Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben, Alhi zu gewähren ist.

Wie das BVerfG entschieden hat, ist diese Vorschrift mit Art 3 Abs 1 iVm Art 6 Abs 1 GG nicht vereinbar und deshalb nichtig. Daraus folgt, daß der Anspruch der Klägerin auf Alhi begründet ist, wenn sie die Voraussetzungen der §§ 134 ff AFG unter Außer-



achtlassung der nichtigen Bestimmung des § 139 AFG erfüllt. Ob dies der Fall ist, vermag der Senat nicht zu beurteilen. Das LSG hat hierzu nämlich keine tatsächlichen Feststellungen getroffen, weil es § 139 AFG für anwendbar gehalten hat. Dasselbe gilt für die Höhe eines gegebenen Anspruchs. Infolgedessen muß die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen werden.

Angesichts dessen kann es dem LSG überlassen werden zu prüfen, ob aufgrund der bei den Akten des Arbeitsamtes befindlichen Anzeige des Bezirksamtes Hamburg-Nord, Sozialamt, vom 15. November 1976 über die Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt an die Klägerin Anlaß für eine Beiladung nach § 75 Abs 2 SGG besteht.

Das LSG wird auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu befinden haben.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)